

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**78. Jahrgang**

**Nr. 3**

**Dienstag, den 15. Februar 2022**

---

## Inhaltsverzeichnis

|                    |                           |   |
|--------------------|---------------------------|---|
| <b>Seite 17-19</b> | Kreis Mettmann            | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und der Stadt Heiligenhaus über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbilden (sog. BIM-Management)<br><br>Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 21-25) |
| <b>Seite 20</b>    | Kreissparkasse Düsseldorf | Aufgebot zwecks Kraftloserklärung   |
| <b>Seite 21-25</b> | Kreis Mettmann            | Anlage  |

## Kreis Mettmann

## § 3 Organisation und Aufgaben

### Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und der Stadt Heiligenhaus

#### über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbildet (sog. BIM-Management)

über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbildet (sog. BIM-Management)

Die Stadt Wülfrath, vertreten durch ihren Bürgermeister - nachfolgend „Stadt Wülfrath“ genannt - und die Stadt Heiligenhaus, ebenfalls vertreten durch ihren Bürgermeister - nachfolgend „Stadt Heiligenhaus“ genannt-, schließen gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

1. Eine Methode, den Bauprozess zu verbessern, ist das sogenannte *Building Information Modeling* (BIM) (zu dt. = Bauwerksdatenmodellierung). Kern dieser Methode ist die Erstellung digitaler dreidimensionaler Bauwerksmodelle. Diese Modelle beinhalten vordefinierte Bauteile und Räume. Dafür werden in einem kooperativen Planungsprozess mit allen beteiligten Planern sukzessive die geometrischen Informationen festgelegt, mit anderen relevanten Informationen angereichert und verknüpft. Sie beschreiben z. B. Material, Lebensdauer, umweltrelevante und sonstige Eigenschaften wie Schalldurchlässigkeit oder Brandschutzmerkmale. Räume werden auf der Grundlage der sie begrenzenden Bauteile gesondert beschrieben. Ihnen können Eigenschaften wie z. B. Volumen oder Nutzungsmöglichkeiten zugewiesen werden. Diese Informationen dienen als Datengrundlage während der Planung, Realisierung, des Betriebs und der Erhaltung der Bauwerke. BIM erleichtert damit wesentlich die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus. Im Ausland durchgeführte BIM-Pilotprojekte konnten eine Bauzeitverkürzung von bis zu 50 %, eine wesentlich effektivere Arbeitsweise sowie eine große Transparenz der Baukosten aufweisen. Der größte Vorteil der BIM-Methode liegt darin, schon zu Beginn des Planungsprozesses auf die weitere Kostenentwicklung Einfluss nehmen zu können, die Haftungsrisiken zu minimieren und nachhaltig zu arbeiten.

2. Die Städte Wülfrath und Heiligenhaus möchten diese Potenziale für ihre eigenen Bauvorhaben oder aber auch für etwaige gemeinsame Vorhaben nutzen und interkommunal und vertrauensvoll zusammenarbeiten, weil ihre Verwaltungen ähnlich strukturiert sind.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Optimierung der jeweiligen Bauprozesse. Hierzu möchten sie die BIM-Methode in ihre **jeweiligen Digitalisierungskonzepte** einbinden. Dabei sollen die Wirtschaftlichkeit von Bestandsobjekten betrachtet, Immobilienwerte erhalten und eine langfristige Reinvestitionsplanung sichergestellt werden.

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Städte Wülfrath und Heiligenhaus sind sich darüber einig, dass sie im Bereich des kommunalen Bauwesens miteinander zusammenarbeiten wollen, um ihre Bauprozesse zu optimieren. Ziel der Zusammenarbeit ist, eine durchgängige Digitalisierung aller planungs- und realisierungsrelevanten Bauwerksinformationen zu schaffen. Hierzu möchten die beiden Städte die BIM -Methode in ihre jeweiligen Arbeitsabläufe integrieren, damit sie so Teil ihres Digitalisierungskonzeptes wird.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

##### (1) BIM

Building Information Modeling bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden.

##### (2) Gebäudemodell

Das Gebäudemodell ist ein reales oder virtuelles Abbild eines Gebäudes, das entweder ein Modellbauer (real) oder das Nutzer unterschiedlichster computerunterstützter Konstruktionsprogramme (virtuell) erstell(t)en.

(1) Zur Umsetzung der BIM-Methode in die jeweiligen gemeindlichen Arbeitsabläufe gehen die Vertragspartner in folgenden vier Schritten vor:

1. **Erwirkung eines Beschlusses beider Stadträte für eine lang- und kurzfristige BIM-Einführung und der zu erreichenden übergeordneten Ziele**
  - Erstinformation - Verständnis- und Akzeptanzmaßnahmen, Kommunikation und Verbreitung
  - Workshop - Verständnis- und Akzeptanzmaßnahmen, Kommunikation und Verbreitung
2. **Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsabschätzung zur Einführung der Methode BIM:**

##### Phase 1: Bestandserhebung

- Sichtung der Aufbau- und Ablauforganisationen
- Identifikation der Informations- und Kommunikationswege
- Dokumentensichtung
- Abbildung der Führungsstrukturen
- Darstellung der Aufgabenverteilung
- Schnittstellenbetrachtung

##### Phase 2: IST-Analyse, Bewertung und Identifikation

- Aufgabenkritische Analyse
- BIM-Einführungspotential- und Schwachstellenanalyse
- BIM-Schnittstellenanalyse
- Identifikation der organisationsübergreifenden und interkommunalen BIM-Zuständigkeit

##### Phase 3: Optimierungsmaßnahmen

- Optimierte Aufbau- und Ablauforganisation
- Strukturierung der BIM-Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Reduzierung der Schnittstellen und Verbesserung der Information und Kommunikation
- Funktionale Darstellung einer Softwareumgebung und Pflichtenheft BIM-Software
- Schnittstellenanalyse BIM und Computer-Aided Facility Management (CAFM)
- Optimierung Know-how-Transfer
- Optimierung und Abgrenzung zukünftiger Arbeits-, Entscheidungs-, und Leistungsinhalte
- Festlegungen von Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung

##### 3. **Qualifizierung der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlang der Orientierungs- und Einführungsphase**

- Grundlagenschulung
- Seminar zur Entwicklung der interkommunalen BIM-Strategie

##### 4. **Erstellung der interkommunalen BIM-Strategie**

- Beschreibung der beabsichtigten Mehrwerte
- BIM-Handlungsfelder (intern / extern)
- Ziele und Anwendungsfälle (lang- / kurzfristig)
- BIM-Einführung mit Stufen und Meilensteinen (lang- / kurzfristig)
- Organisationsstruktur, Verantwortlichkeiten und Aufgaben
- Planung der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Finanzierungsplan
- Akzeptanz, Kommunikation und Verbreitung (interne / externe)
- Einbindung unterstützender Funktionen wie IT, PR, QM
- Vorbereitung Projektdokumente, Pilotierung mit Ausschreibungs- u. Vergabeunterlagen

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben setzen die Parteien auf Grundlage eines von beiden Kommunen zuvor vereinbarten Arbeits- und Zeitplans jeweils für sich und unabhängig voneinander um.

#### § 4 Stabsstelle/BIM-Beauftragte\*r

(1) Keine der beiden Partnerstädte verfügt über BIM-Strukturen oder beschäftigt eine Person, die mit der BIM-Methode vertraut wäre und sie in ihre internen Abläufe integrieren könnte. Eine solche Person ist jedoch für das Gelingen des BIM-Projektes zwingend erforderlich.

(2) Die Parteien sind sich deshalb darüber einig, einen BIM-Beauftragte\*n einstellen zu wollen. Die Stadt Heiligenhaus wird in den Stellenplan zum Haushalt 2022 eine entsprechende Stellenneuschaffung vornehmen.

(3) Diese/r erledigt die anfallenden Aufgaben zu gleichen Anteilen bei der Stadt Wülfrath und bei der Stadt Heiligenhaus.

(4) Die Parteien richten ihm/ihr in ihren Rathäusern jeweils einen eigenen Arbeitsplatz ein.

(5) Diese(r) neu einzustellende Mitarbeiter\*in wird in EG 12 des TVÖD eingruppiert.

(6) Er/sie hat strategische und operative Aufgaben.

Zu dessen *strategischen* Aufgaben zählen:

- Konzeption der BIM-Entwicklung der Kommunen (BIM-Strategie) inklusive aller unter § 4 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben. Hierzu zählen u.a. die Identifikation der für die Kommunen relevanten Mehrwerte, sogenannte BIM-Ziele
- Beratung der Verwaltungsvorstände bezüglich der BIM-Ziele. Vorschläge zum Vorgehen und Unterstützung von Beschlussfassungen
- Organisationsübergreifende Ansprechperson für BIM
- Entwicklung eines Weiterbildungskonzeptes und Festlegung von Weiterbildungsinhalten je nach Zielgruppe
- Förderung der Ausrichtung der Kommunen auf BIM und Optimierung der bestehenden Geschäftsprozesse:
  - Entwicklung und Verantwortung der BIM-Strategie unter Berücksichtigung aller relevanten kommunalen Fachbereiche
  - Identifizierung von Unterstützungs- und Optimierungsmöglichkeiten für bestehende Prozesse durch BIM
  - Vorbereitung von Musterdokumenten für BIM wie zum Beispiel Pflichtenhefte für Bauvorhaben und Muster Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA), BIM Abwicklungsplan (BAP)
  - Auswahl und Beschaffung einer verwaltungsinternen Datenumgebung
- Einführung und Unterstützung der dauerhaften operativen Umsetzung der Methode BIM im Sinne eines operativen Informationsmanagements
- Begleitung und Unterstützung der funktionalen Bereiche wie beispielsweise der Öffentlichkeitsabteilung
- Vorbereitung und Entwicklung von Leistungen wie beispielsweise dem BIM-Management oder der modellbasierten Projektsteuerung
- Vorbereitung der Gestaltung des Vergabeverfahrens bei BIM-Bauvorhaben
- Ableitung von allgemeingültigen bauvorhabenspezifischen BIM-Zielen, AIA und einer Vorlage für den BAP

Zu den operativen Aufgaben des/der BIM-Beauftragten zählen:

- (Vorbereitung der) Einführung und Unterstützung der dauerhaften operativen Umsetzung der Methode BIM im Sinne eines operativen Informationsmanagements.
- Verantwortung für den Betrieb und das Verwalten der verwaltungsinternen Datenumgebung, inklusive der verwaltungsinternen Daten- und Schnittstellenabstimmungen zum Thema BIM und der Beschreibung der Datenimport- und -export- Anforderungen an die verwaltungsinterne Datenumgebung.

Zusätzliche Aufgaben nach Ablauf der Förderung:

- Erfahrungen aus der Umsetzung, sog. Lessons Learned, konkreter BIM-Bauprojekte in die Organisationsebene übertragen und die BIM-Strategie fortschreiben

Er/sie nimmt an einer Grundlagenschulung sowie an einem Seminar zur Entwicklung der interkommunalen BIM-Strategie teil. Zudem soll er/sie sich zu einem BIM-Manager nach VDI/BS-MT 2552 und ISO 19650 mit Erweiterung Organisationsentwicklung qualifizieren.

### § 5 Finanzierung

(1) Grundlage der Finanzierung des BIM-Managements ist die Förderrichtlinie des nordrheinwestfälischen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (IKZ NRW). Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit.

Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kommunen.

(2) Bei Kooperationsprojekten mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten beträgt die Regelzuwendung nach der Förderrichtlinie IKZ NRW **175.000 Euro**; Kooperationsprojekte, die jedoch eine besonders neuartige oder intensive Zusammenarbeit zum Gegenstand haben und deshalb Vorbildcharakter haben, können im Einzelfall mit einem erhöhten Förderbetrag gefördert werden.

Die BIM-Methode bietet nach Auffassung des MHKBG NRW die noch nie dagewesene Möglichkeit, die äußerst komplexe Wertschöpfungskette-Bau mit all ihren Verknüpfungen und Wechselwirkungen optimal auszurichten. NRW soll zudem bei ihrer Einführung lt. Koalitionsvertrag NRW 2017 – 2022 eine Vorreiterrolle einnehmen. Die in Heiligenhaus und Wülfrath neu einzuführende BIM-Methode kann als Leuchtturmprojekt bezeichnet werden. Für dessen Umsetzung sind förderfähige Gesamtkosten in Höhe von **ca. 495.000 €** ermittelt worden.

(3) Für die Einführung der BIM-Methode werden Personal- und Sachkosten fällig.

(a) Personalkosten

Als Personalkosten entstehen den Vertragspartnern die infolge der Einstellung des /der BIM-Beauftragten nach § 5 dieser Vereinbarung jährlich zu zahlenden Bruttoarbeitgeberkosten. Diese werden in tatsächlicher Höhe über die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit von 5 Jahren

von den Vertragsparteien in gleicher Höhe übernommen. Die förderfähigen Personalkosten belaufen sich in den ersten drei Anstellungsjahren auf insgesamt 303.027,33 €.

(b) Sachkosten

Neben den Personalkosten müssen u.a. externe Dienstleister, Schulungen sowie Hard- und Software bezahlt werden.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Wülfrath den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie IKZ NRW bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** stellen wird. Die Vertragsparteien sind sich ebenfalls darüber einig, dass die Stadt Wülfrath die Zuwendungen erhält, sie also der Zuwendungsempfangende ist. Die genaue Umsetzung regelt § 7 der hiesigen Vereinbarung.

(5) Im Innenverhältnis stimmen sich die Vertragspartner über den genauen Einsatz der Fördermittel nach Maßgabe des § 7 dieser Vereinbarung untereinander ab. Hierbei ist ihnen bewusst, dass die Zuwendungen nur zweckgerichtet und zweckgebunden verwendet werden dürfen. Auftretende Probleme regeln die Vertragsparteien unverzüglich und einvernehmlich unter sich. Sollte sie bei einer Meinungsverschiedenheit zu keinem einvernehmlichen Ergebnis kommen, gilt § 15 dieser Vereinbarung.

### § 6 Aufteilung des Eigenanteils

Die Parteien gehen davon aus, dass die zuschussfähigen Kosten zu 90 Prozent gefördert werden. Die Parteien sind sich darüber einig, den entfallenden Eigenanteil von 10 % jeweils zur Hälfte zu tragen und in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen. Die nicht-förderfähigen Personalausgaben, die im Wesentlichen im 4. und 5. Kooperationsjahr anfallen, werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen.

### § 7 Weiterleitungsklausel

In Ergänzung zu § 5 Absätze 4 und 5 dieser Vereinbarung regeln die Parteien Folgendes: der Zuwendungsempfangende (Stadt Wülfrath) verpflichtet sich, die jeweiligen Mittel entsprechend der jeweils nachgewiesenen, entstandenen und förderfähigen Kosten an die Partnerkommune (Stadt Heiligenhaus) weiterzuleiten. Maßgeblich ist die in der Projektskizze unter Punkt 7.8 aufgeführte Kostenübersicht mit einer ausgewiesenen förderfähigen Kostenhöhe von 190.491,18 € für externe Dienstleistungen, Schulungskosten und Sachkosten. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass jeder Kommune maximal 50 % der damit verbundenen Fördermittel zustehen, sofern im Einzelfall keine anderslautende Regelung getroffen wird.

Die der Stadt Wülfrath an die Stadt Heiligenhaus weiterzuleitenden Fördermittel für externe Dienstleistungen, Schulungskosten, Sachkosten und Personalkosten belaufen sich auf maximal 358.445,63 €.

### § 8 Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig vollständig und rechtzeitig über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängen. Auftretende Probleme regeln die Vertragspartner unverzüglich und einvernehmlich unter sich. Die Parteien benennen Ansprechpartner\*innen für die laufende Zusammenarbeit. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gilt § 15.

### § 9 Vertraulichkeit

1. Als „vertrauliche Informationen“ gelten sämtliche Daten, die die Gemeinden anlässlich der Einführung des BIM-Modells einander überlassen. Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nichtkörperlichen Form mitgeteilt werden. Auch die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung gelten als vertrauliche Informationen.

2. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie

- a) öffentlich bekannt sind,
- b) ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden oder
- c) den Gemeinden oder einem ihrer Tochterunternehmen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind.

3. „Verbundenes Unternehmen“ ist diejenige Gesellschaft, auf die die jeweilige Gemeinde selbst entweder direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Informationen ihren Gremien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglich zu machen, sofern diese im Umfang dieser Vereinbarung selbst zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen

verpflichtet werden. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich der den Vertragspartnern überlassenen Daten daran gebunden sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und anderen Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist die jeweilige Partnergemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 10 Beitritt weiterer Kommunen

Andere nordrhein-westfälische Kommunen dürfen sich an den in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben beteiligen. Die Aufnahme weiterer Kommunen wird ausdrücklich begrüßt. Über eine Aufnahme weiterer Kommunen als Kooperationspartner entscheiden die Räte der Gemeinden Wülfrath und Heiligenhaus einvernehmlich. Die aufzunehmende Kommune erhält keine Leistungen, die durch die Förderrichtlinie IKZ gefördert werden. An darüber hinaus anfallenden Kosten hat sie sich entsprechend zu beteiligen. Den zu tragenden Kostenanteil legen die beiden Städte Heiligenhaus und Wülfrath vor Aufnahme in einem gesonderten Kooperationsvertrag fest.

Die Erreichung des Projektziels bleibt auch bei der Aufnahme weiterer Kooperationspartner unberührt. Für die Erreichung sind die Kommunen Heiligenhaus und Wülfrath verantwortlich.

#### § 11 Geltungsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren. Sie kann im beiderseitigen Einvernehmen jeweils um 1 Jahr verlängert werden.

(2) Sofern der Zweck der Zuwendung weiterhin erfüllt bleibt, kann das Kooperationsprojekt aus fachlichen Gründen im Einvernehmen aller Beteiligten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorzeitig beendet werden. Das vorzeitige Beenden des Kooperationsprojektes kann nur mit Zustimmung des Fördermittelgebers erfolgen.

#### § 12 Änderungen/Ergänzungen/ Schriftform

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen absehbar sind.

(2) Kündigungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

#### § 13 Datenschutz

Es gelten die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen. Ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zusätzlich vereinbart.

#### § 14 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien werden bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gemäß § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anrufen.

#### § 15 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach Zugang des Förderbescheides bzw. nach Erteilung der Erlaubnis, vorzeitig mit der Maßnahme beginnen zu dürfen, in Kraft.

Heiligenhaus, den 22.12.2021  
In Vertretung  
Björn Kerkmann  
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Wülfrath, den 22.12.2021  
Rainer Ritsche  
Bürgermeister Stadt Wülfrath

### Genehmigung

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Heiligenhaus und Wülfrath über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbildet (sog. BIM-Management) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 11. Februar 2022

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Gilbert  
Kreisdirektor

### Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Heiligenhaus und der Stadt Wülfrath über die gemeinsame Implementierung einer Methode, die die physikalischen und funktionalen Eigenschaften eines Bauwerks virtuell abbildet (sog. BIM-Management) wurde aufsichtsbehördlich mit Schreiben vom 11.02.2022 genehmigt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 11. Februar 2022

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Gilbert  
Kreisdirektor

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 21-25

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

